

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vorhaben des Landesbetriebes Mobilität zum Neubau der Gebrotherbach- brücke bei Kreershäuschen (L 230) über den Gebrotherbach, Gewässer III. Ordnung in den Gemarkungen Spall, Winterbach und Gebroth**

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauen und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 110) nach telefonischer Terminvereinbarung zugänglich.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Neubau der Gebrotherbachbrücke im Zuge der L 230 bei Kreershäuschen in den Gemarkungen Spall, Winterbach und Gebroth.

Der Durchlass weist starke Schäden auf, die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll das vorhandene Bauwerk zurückgebaut und durch ein neues Wellblechbauwerk ersetzt werden. Bei dem vorhandenen Durchlass handelt es sich um eine Gewölbe- bzw. Bogenbrücke aus dem Jahr 1915. Als Ersatzbauwerk ist an selber Stelle ein Wellblechbauwerk mit offener Sohle geplant. Die Länge des Bauwerks vergrößert sich von derzeit 14,00 m auf rd. 17,38 m. Die lichte Weite und Höhe erhöht sich geringfügig, so dass der vorhandene Abflussquerschnitt etwas vergrößert werden kann.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Klima sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzgebiete Naturpark „Soonwald-Nahe“ und innerhalb der Kernzone der Naturpark-Kernzone „Große Soon“. Ferner befindet sich die Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-Ellerbach-Gräfenbachtal“. Der Gebrotherbach ist im Bereich der Baumaßnahme nicht als geschütztes Gebiet ausgewiesen. Sowohl der Schutzzweck der Naturparke als auch des Landschaftsschutzgebietes sind durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Der durch die Arbeiten zerstörte Uferbewuchs wird durch standortgerechte Neupflanzungen ersetzt.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bauzeitlich kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, jedoch nach Beendigung der Maßnahme endet auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch den Neubau der Gebrotherbachbrücke ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 26.01.2021

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Az: 63/660-3/8

Im Auftrag

Christoph Liesenfeld  
Amtsleiter